

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2024/829
Sachbearbeiter	Herr Gunreben	Datum	18.06.2024
Aktenzeichen			

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	25.06.2024	öffentlich

Erstellung eines Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement für die Stadt Bad Staffelstein (Gewässer III. Ordnung); Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn sowie Zuwendungsantrag nach RZWas2021

Sachverhalt / Rechtslage

Die Starkregenereignisse am 01./02. Juni 2024 haben in mehreren Ortsteilen von Bad Staffelstein schwere Schäden angerichtet. Um die Folgen solcher Starkregenereignisse möglichst zu minimieren, bietet der Freistaat Bayern eine Förderung für die Erstellung sog. Sturzflutrisikomanagement-Konzepte an.

In einem solchen wird betrachtet, wie die Niederschläge (Betrachtung Gewässer und wildabfließendes Wasser aus kleinen Seiteneinzugsgebieten) ablaufen und welche Abflüsse in den Gewässern entstehen. Dies erfolgt anhand eines aufwendigen hydrologisch-hydraulischen Modells. Auch wird geprüft, in welchen Bereichen es dann zu Schäden kommt und es werden verschiedene Lösungsansätze erarbeitet. Nach jetzigem Stand kann eine solche Planung mit bis zu 75 % gefördert werden. Die maximale Förderung (zu erwartende Zuwendung) je Vorhaben beträgt 150.000 Euro. Weitergehende Informationen enthält die beigefügte „Kompaktinformation“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) über kommunale Sturzflut-Risikomanagementkonzepte. Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach hält die Erstellung eines Sturzflutrisikomanagement-Konzepts für die Stadt Bad Staffelstein nach eigener Aussage für ideal.

Dafür ist vor Einreichung des Zuwendungsantrags oder Antrags auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Laut Mitteilung des WWA muss Folgendes unbedingt Teil des Beschlussinhaltes sein:

Der Gemeinderat beschließt, für die Erstellung eines Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement für das Stadtgebiet von Bad Staffelstein einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn sowie einen Zuwendungsantrag zu stellen. Dem Gemeinderat ist dabei bekannt, dass

- *aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann,*
- *die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,*
- *eine etwaige spätere Förderung nach den dann jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien, insbesondere mit dem dann geltenden Zuwendungssatz erfolgen wird,*
- *der Antragsteller das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben selbst zu tragen hat und*
- *die Kosten einer Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.*

Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann der Ingenieurauftrag förderungsfähig durch die Gemeinde vergeben werden.

Die Kosten für ein Sturzflutrisikomanagement-Konzept für das gesamte Stadtgebiet von Bad Staffelstein mit ca. 100 km² Fläche können noch nicht genau beziffert werden. Das WWA rechnet überschlägig mit Kosten von ca. 200.000 €. Die Kosten für die Umsetzung der im Konzept vorgeschlagenen Maßnahmen unterliegen einer gesonderten Förderung.

Wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt, ist vor der Einholung entsprechender Angebote von Ingenieurbüros über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Jahr 2024 oder 2025 zu entscheiden.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beabsichtigt, die Erstellung eines Konzepts zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement für das Stadtgebiet von Bad Staffelstein zu beauftragen und beschließt, für die Erstellung dieses Konzepts einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn sowie einen Zuwendungsantrag zu stellen.

Dem Stadtrat ist dabei bekannt, dass

- aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den dann jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien, insbesondere mit dem dann geltenden Zuwendungssatz erfolgen wird,
- der Antragsteller das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben selbst zu tragen hat und
- die Kosten einer Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Anlagen:

Kompaktinformation des LfU über Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement

Bad Staffelstein, 20.06.2024

Gunreben
Bauamtsleiter